

Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständerverordnung

An den

E-Mail:

Alle Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies gem. §2a der Bedarfsgegenständerverordnung der zuständigen Behörde spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen, sofern der jeweilige Betrieb nicht bereits nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert worden ist.

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind gem. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder Bestandteile an Lebensmitteln abgeben.

Änderungen der Angaben sind der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen

Art der Meldung (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Anzeige	<input type="checkbox"/> Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (Verkaufs-/Produktionsstandort)			
Firmenbezeichnung:	_____		
Name, Vorname:	_____		
Straße:	_____		
Plz, Ort	_____		
Telefon:	E-Mail:		_____
Firmenhauptsitz inkl. Rechtsform und Kontaktdaten des Unternehmers			
Firmenbezeichnung:	_____		
Name, Vorname:	_____		
Straße:	_____		
Plz, Ort	_____		
Telefon:	E-Mail:		_____
Art der Tätigkeit einschließlich der Vertriebswege inkl. Onlinehandel			
Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt (z.B. Keramik, Holz, Kunststoff etc., bitte Produktsortiment auflisten)			

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben in dieser Anzeige.

Ort / Datum

Unterschrift Unternehmer
(Lebensmittelbedarfsgegenstände)